

Durchführungsbestimmungen zum Graecum
an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock
(verabschiedet vom Fakultätsrat am 12.06.2024)

An der Theologischen Fakultät der Universität Rostock wird in jedem Jahr ein Graecumskurs durchgeführt. Der Kurs wird mit dem Graecum (Graecumsprüfung) abgeschlossen. Das Graecum besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Leistungs- und Prüfungsanforderungen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (ErgPrüfVO M-V und EKD Rahmenprüfungsordnung) in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Fassung vom 24. Februar 2023, ABl. EKD). In der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen verstanden und übersetzt werden können.

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Graecumsprüfungen wird an der Theologischen Fakultät ein Ausschuss (Graecums-Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören an:

- a) der/die den Kurs durchführende Dozent/Dozentin als 1. Prüfer/Prüferin und Vorsitzender/Vorsitzende;
ein weiterer Angehöriger/ eine weitere Angehörige der Theologischen Fakultät als 2. Prüfer/Prüferin und Protokollführer/Protokollführerin.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Nach jedem Kurs findet eine Graecumsprüfung statt. Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die schriftliche und mündliche Prüfung werden durch den Graecums-Prüfungsausschuss festgelegt. Die Daten des Prüfungszeitraums, die konkreten Prüfungstermine und -orte sowie die Meldefrist werden ortsüblich und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Frist für die Meldung zur Graecumsprüfung endet zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums.

(2) Die Zulassung zur Sprachprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an einem zu dieser Prüfung führenden Sprachkurs der Theologischen Fakultät Rostock voraus. Ausnahmsweise können auch Kandidaten, die eine den Prüfungsanforderungen der Theologischen Fakultät Rostock genügende anderweitige Vorbereitung auf das Graecum nachweisen, zur Prüfung zugelassen werden.

(3) Der Graecums-Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zum Graecum. Der Antrag ist innerhalb der Meldefrist über das Prüfungsamt an

den Vorsitzenden des Graecums-Prüfungsausschusses zu richten. Gegen die Zulassungsentscheidung kann beim Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät Widerspruch eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

(4) Eine Prüfungsleistung innerhalb der Graecumsprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Ablauf der Meldefrist und erfolgter Zulassung ohne triftigen Grund von ihr zurückgetreten wird oder wenn ein bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Graecums-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Graecums-Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest. Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses der mündlichen Prüfung wird die schriftliche Prüfungsleistung anerkannt und angerechnet.

(5) Die Graecumsprüfung kann einmal wiederholt werden. Es ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät und nach dessen Zustimmung möglich.

§ 3 Die schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die beiden Prüfer/Prüferinnen bestimmen einen Klausurtext. Dem Klausurtext können Kontexterläuterungen beigelegt werden.

(2) Die Leistungsanforderungen werden durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung in die deutsche Sprache erfüllt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt max. 180 Minuten. Die Korrektur der Klausuren wird von beiden Prüfern/Prüferinnen vorgenommen; die Reihenfolge ist freigestellt.

(4) Neben den ggf. dem Text beigelegten Hilfen darf nur ein Griechisch-Deutsch-Wörterbuch benutzt werden.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

§ 4 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 3 Tagen nach der Klausur stattfinden. Sie dauert max. 30 Minuten.

(2) Als Prüfungsgegenstand wird ein Text vorgelegt. Als Beurteilungskriterien gelten vor allem:

- Lesen mit richtiger Betonung,
- eine gute, möglichst wörtliche Übersetzung in die deutsche Sprache,
- die Beantwortung von zur Grammatik gestellten Fragen.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Die Graecumsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(2) Das Prüfungsergebnis wird vom Graecums-Prüfungsausschuss aufgrund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1:1 gewertet.

(3) Die Beurteilungen der Prüfungsleistungen lauten:

1 = Sehr gut: Der Text wurde fehlerfrei in gutem Stil übersetzt

2 = Gut: Der Text wurde mit nur wenigen Fehlern in gutem Stil übersetzt.

3 = Befriedigend: Der Text wurde ohne große Entstellung mit wenigen Verstößen gegen die Syntax und die Morphologie übersetzt.

4 = Genügend: Der Text wurde inhaltlich erfasst und übersetzt, die Übersetzung enthielt aber Entstellungen, Missverständnisse, einige Verstöße gegen Syntax und Morphologie

5 = Ungenügend: Die Übersetzung ist bruchstückhaft oder enthält in solchem Umfang Verstöße gegen Syntax und Morphologie, dass die Leistung nicht als „genügend“ bezeichnet werden kann.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das der/die Vorsitzende des Graecums-Prüfungsausschusses sowie der Dekan/die Dekanin der Theologischen Fakultät unterzeichnen; es wird mit dem Dienstsiegel versehen.

(6) Das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig erhält er/sie Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Graecumsprüfung wiederholt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten nach Beschluss des Fakultätsrates vom 12.06.2024 und ihrer Veröffentlichung in Kraft.